

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kaltenkirchen

Änderungen der Satzung

Lfd-Nr	Ändernde Satzung	Datum	Beschluß SV	Geänderte §	Art der Änderung
1	1. Nachtrag	11.1.1999	17.11.1998	4	gestrichen

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung und Gemeingebrauch	2
§ 3 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis	2
§ 4 gestrichen	3
§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen	3
§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht	3
§ 7 Erstattung der Kosten	3
§ 8 Haftung	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1.4.1996 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 321), der §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2.4.1996 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 413), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 19.4.1994 (BGBl. I, Seite 854) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 17. Juni 1997 sowie gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes mit Zustimmung des Straßenbauamtes Itzehoe folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen)

- a) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- b) Gemeindestraßen
- c) sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrWG

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung und Gemeingebrauch

- (1) Der Gebrauch der in § 1 genannten öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf vorbehaltlich anderer Bestimmungen in dieser Satzung der Erlaubnis durch die Stadt Kaltenkirchen
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt
 - a) Für das Betteln.
Geduldet wird das von einem selbstgewählten Standort ausgehende Betteln, ohne Passanten verbal oder körperlich zu belästigen.
 - b) Für das Nächtigen.
 - c) Für das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freisitzanlagen von Gaststätten und außerhalb von Freisitzanlagen im Zusammenhang mit behördlich zugelassenen Festen oder vergleichbaren Veranstaltungen.
Geduldet wird das vorübergehende Niederlassen zum Genuß geringer Mengen Alkohols auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 1. Untersagt ist die Verunreinigung öffentlicher Straßen im Sinne des § 1 durch Abfall jeder Art, Kot und Urin.
- (4) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht für künstlerische Darbietungen insbesondere in Form von Pflastermalerei, Instrumentalmusik und Kleinkunstaktionen.

§ 3

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Kaltenkirchen zu beantragen. Folgende Nachweise und Unterlagen können gefordert werden:
 - a) eine maßstabsgerechte Zeichnung der für die Sondernutzung beanspruchten Fläche;
 - b) eine Beschreibung der Art der Veranstaltung bzw. der beantragten Nutzung;
 - c) Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 - a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
 - b) durch Zeitablauf,
 - c) durch Widerruf,

- d) wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4 gestrichen

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

Die folgenden Sondernutzungen gelten unter dem Vorbehalt des Widerrufs als erlaubt, wenn die baulichen Anlagen - soweit erforderlich - baurechtlich genehmigt sind:

- a) Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke,
- b) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
- c) Sonnendächer (Markisen), soweit diese mit beweglichen Ein- und Ausziehvorrichtungen versehen sind,
in der Regel bis zu einer Höhe von 4,50 m; im übrigen richtet sich ihre Behandlung nach bürgerlichem Recht.
- d) Überbauung, sofern die Fläche durch einen Grunderwerb der Stadt dem Gemeingebrauch zugeführt wird.

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

- (1) Die Nutzung der im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern
 - a) durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
 - b) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7 Erstattung der Kosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muß (z.B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Änderung oder die Herstellung von der Stadt Kaltenkirchen durchgeführt oder veranlaßt. Der andere hat der Stadt die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmer, ihre Rechtsnachfolger und die Antragstellerin oder der Antragsteller als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. September 1997 in Kraft.
- (2) Die Zustimmung nach § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes wurde mit Schreiben des Straßenbauamtes Itzehoe vom 29. August 1997 erteilt.

Kaltenkirchen, den 29. August 1997

L.S.

gez. Zobel
Bürgermeister